

Hygienekonzept zur Durchführung von SelfLabs im FabLab Lübeck

i.S.d. §4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für
Gruppenangebote

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten, Absperrungen nicht übertreten werden.
- b. Es wird ein Mindestabstand von 1,5m empfohlen.
- c. Tätigkeiten, die zu erhöhtem Aerosolausstoß führen (z.B. Singen) sind zu unterlassen.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Vor Teilnahme an der Veranstaltung ist ein nach §2 Nummer 3 oder 5 SchAusnahmV gültiger Nachweis für eine Impfung gegen oder eine Genesung von SARS CoV-2 vorzulegen. Alternativ kann auch ein nach dieser Verordnung gültiges Testergebnis für das Nichtvorliegen einer Corona-Infektion vorgelegt werden (**3G**). **Selbsttests** können von Seiten des FabLabs nicht abgenommen werden und sind daher **nicht erlaubt**.
Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, darf der Gast am Gruppenangebot **nicht teilnehmen** und muss im Rahmen des Hausrechts der Räumlichkeiten verwiesen werden.
- b. Die aufsichtführende Person ist zur Kontrolle des Impf-, Genesenen- oder Teststatus verpflichtet. Hierfür kann die App „**CovPassCheck**“ verwendet werden. Teilnehmer werden gebeten, nach Möglichkeit digitale Nachweise (QR-Code) zu verwenden, da die Überprüfung einfacher ist. Zusätzlich zur Kontrolle muss ebenfalls die Identifikation der Person mithilfe eines amtlich gültigen Ausweisdokuments überprüft werden.
- c. Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen (**Husten, Schnupfen, Halsschmerzen etc.**) dürfen am Gruppenangebot nicht teilnehmen.
- d. Die grundlegenden Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene, etc.) sind einzuhalten.
- e. Vor und nach der Teilnahme am Gruppenangebot müssen die Teilnehmer ihre Hände desinfizieren. Desinfektionsmittelspender werden an den Ein- und Ausgängen vorgehalten.
- f. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen aufgezeichnet. Diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht. Neben den ausliegenden Zetteln kann auch der CoronaWarnApp-QRCode hierzu verwendet werden.
- g. Während der Veranstaltung gilt die **Maskenpflicht**. Bei der Auswahl der Maske sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Art der Maske zu beachten. Die Maske darf lediglich am festen Sitzplatz und nur während dem Essen oder Trinken abgelegt werden.

3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Nach Ende des Gruppenangebots müssen die Oberflächen der Arbeitsumgebung mit fettlösendem Haushaltsreiniger (wird vorgehalten) gereinigt werden.
- b. Die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt und können daher verwendet werden.
- c. Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht von mehreren Personen geteilt werden, nach Möglichkeit sollten diese außerhalb der Räumlichkeiten gelagert und verzehrt werden.
- d. Die Abluftanlage der Räumlichkeiten muss während des Gruppenangebots aktiv bleiben, alternativ ist mit geöffneten Fenstern für Durchzug zu sorgen.

4. Generell gilt:

- a. Der Veranstalter des SelfLabs übernimmt die Hygieneaufsicht und sorgt für die Einhaltung der hier aufgeführten Verhaltensregeln.
- b. Verlässt die Hygieneaufsicht die Räumlichkeiten, muss sie eine andere schließberechtigte Person zur Aufsicht ernennen oder die Gäste der Räumlichkeiten verweisen.
- c. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regelungen bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- d. Hygienespezifischen Anweisungen der Aufsichtsperson ist auch dann Folge zu leisten, wenn diese nicht direkt mit dem Hygienekonzept begründet werden können.
- e. Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Hygieneregeln einzuhalten, sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.